

Auszug aus dem Internet-Merkblatt (A) und der Berufsordnung (B) der Bayerischen Landesärztekammer

Für weitere Informationen richten Sie sich bitte an die für Sie zuständigen Kammern und Verbände.

„A. II Das entscheidende Kriterium für die Zulässigkeit des Einstellens einer Information auf den Internetseiten eines Arztes ist, ob sie im Informationsinteresse des potenziellen Patienten liegt oder ob der Patient primär zur Inanspruchnahme der Leistung dieses Arztes motiviert werden soll.“

A. Darstellungsmöglichkeiten des Arztes in Computer-Kommunikationsnetzen nach dem Beschluss des 53. Bayerischen Ärztetages zur Berufsordnung für die Ärzte Bayerns

Der 53. Bayerische Ärztetag hat am 08.10.2000 Änderungen der "Berufsordnung für die Ärzte Bayerns" beschlossen, die der Muster-Berufsordnung weitgehend folgen, die im Frühjahr 2000 vom 103. Deutschen Ärztetag in Köln beschlossen worden ist. Die Berufsordnung für die Ärzte Bayerns ist die für den in Bayern tätigen Arzt verbindliche Rechtsgrundlage. Die geänderte Fassung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

I. Werbebeschränkung

Die Schlagzeile schlechthin des 103. Deutschen Ärztetages lautete "Lockerung des Werbeverbotes". Es ist jedoch keinesfalls so, dass Werbung erlaubt ist, vielmehr gilt, dass dem Arzt sachliche Informationen über seine Berufstätigkeit gestattet sind, jedoch nach den Beschlüssen des Deutschen und des Bayerischen Ärztetages dem Arzt weiterhin berufswidrige Werbung untersagt ist. Der Arzt darf auch berufswidrige Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden.

Während nach der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung der Berufsordnung die zulässigen Inhalte auf einer Ärzthomepage bis hin zu den Einzelheiten des beruflichen Werdegangs abschliessend aufzuzählen waren, ist dies nach den geänderten Vorschriften nicht mehr möglich. Im weiteren sollen daher anhand von Beispielen die Unterschiede von erlaubter Sachinformation und unerlaubter berufswidriger Werbung erläutert werden.

Jeder einzelne Arzt ist aufgerufen, durch verantwortlichen Umgang mit den neuen Darstellungsmöglichkeiten den besonderen Pflichtenstellungen als Angehöriger einer Berufsgruppe, deren primäre Orientierung nicht das eigenwirtschaftliche Interesse, sondern das gesundheitliche Wohlergehen der Patienten ist, zu entsprechen.

II. Erlaubte sachliche Information

Sachliche Information auf den Internetseiten eines Arztes muss immer im Zusammenhang mit der konkreten ärztlichen Berufsausübung stehen. Die Informationen müssen wahrheitsgemäss und verständlich für den (potenziellen) "Durchschnittspatienten" sein; Grenzen, die durch andere Rechtsvorschriften gezogen werden, müssen beachtet werden.

Das entscheidende Kriterium für die Zulässigkeit des Einstellens einer Information auf den Internetseiten eines Arztes ist, ob sie im Informationsinteresse des potenziellen Patienten liegt oder ob der Patient primär zur Inanspruchnahme der Leistung dieses Arztes motiviert werden soll. In diesem Rahmen sind z.B. auch Informationen über den Werdegang des Arztes zulässig, sofern nicht durch Hervorhebungen einzelner Qualifikationsschritte ein unzulässiger oder irreführender Eindruck erweckt wird. Die sachliche Beschreibung eigener Leistungsangaben muss sich auf die eigene Tätigkeit und das eigene Fachgebiet beschränken.

III. Verbotene berufswidrige Werbung

Nach §27 Abs. 1 BO ist berufswidrige Werbung "insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung".

a) Anpreisende Werbung

Als anpreisend wären beispielsweise die Image-Werbung oder die Werbung mit Selbstverständlichkeiten – zu beurteilen aus der Laiensicht – zu nennen ("Bei uns sind Sie in den besten Händen").

b) Irreführende Werbung

Die irreführende Werbung ist eine auch nach § 3 Heilmittelwerbegesetz unzulässige Werbung. Aus der dort verwendeten Definition der Irreführung können für den Vollzug der Berufsordnung insbesondere folgende Konkretisierungen herangezogen werden:

- Wenn Arzneimittel, Verfahren, Behandlungen, Gegenständen oder anderen Mitteln therapeutische Wirksamkeit oder Wirkungen beigelegt werden, die sie nicht haben, oder beigelegt werden, die sie nicht haben, oder
- wenn fälschlich der Eindruck erweckt wird, dass ein Erfolg mit Sicherheit erwartet werden kann oder schädliche Wirkungen ausgeschlossen sind, oder
- wenn unwahre oder zur Täuschung geeignete Angaben über die Art und Weise der Verfahren oder Behandlungen oder über die Person, Vorbildung, Befähigung oder Erfolge des Arztes gemacht werden.

Derartige Ankündigungen können auch einen Verstoß gegen § 11 Abs. 2 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns darstellen (Anhang I). Irreführende Werbung kann auch die Verwendung von Zahlenmaterial (Erfolgsstatistiken) sein, das der Laie unzutreffend auf seine Situation beziehen kann. Zusammenfassend kommt es bei der Beurteilung, ob eine irreführende Aussage getroffen wird darauf an, ob beim Empfänger (= Laien) ein Eindruck entstehen kann, der objektiv unrichtig ist.

c) Vergleichende Werbung

Hierunter sind nicht nur solche Aussagen zu verstehen, die ausdrücklich einen Vergleich anstellen ("Im Gegensatz zu einem stationären Klinikaufenthalt genießen Sie in unserer Praxisklinik eine familiäre Atmosphäre."), sondern auch diejenigen, wo sich ein Vergleich "aufdrängt": "Bei uns werden Doppeluntersuchungen vermieden."

d) Weitere internetpezifische Formen berufswidriger Werbung

Regelmässig berufswidrig werbend sind z.B. elektronische Gästebücher, Dankeschreiben, Vorher-Nachher-Bilder, Wettbewerbe, Preisausschreiben, Patienten-Diskussionsforen und Produktempfehlungen.

IV. Besondere Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Besondere Untersuchungs- und Behandlungsverfahren (Tätigkeiten) dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn diese Angaben nicht mit solchen der Weiterbildungsordnung oder solchen Qualifikationen, die von Ärztekammern verliehen wurden, verwechselt werden können. Solche Angaben müssen mit einem entsprechenden deutlichen Hinweis versehen werden.

V. Praxisorganisatorische Hinweise

Bei praxisorganisatorischen Hinweisen handelt es sich um Hinweise, welche die "Organisation" der Inanspruchnahme des Arztes durch Patienten in den Praxisräumen sowie den organisatorischen Ablauf in der Praxis selbst betreffen. Praxisorganisatorische Hinweise können z.B. Sprechstundenzeiten, Sondersprechstunden, Telefonnummern, Erreichbarkeit ausserhalb der Sprechstunde, Praxislage im Bezug auf öffentliche Verkehrsmittel (Strassenplan), Angabe über Parkplätze, besondere Einrichtungen für Behinderte sein.

VI. Eintragung in Internetsuchmaschinen, Internetverzeichnisse und Linklisten

Infolge des Verzichts auf den bisher geforderten "zweistufigen Zugang" zu den Internetseiten des Arztes ist nach den neugefassten Bestimmungen die Eintragung einer Homepageadresse in Internetsuchmaschinen, Internetverzeichnisdienste und Linklisten nach Massgabe der Bestimmungen von Kapitel D I Nr. 4 BO grundsätzlich zulässig, solange Überschriften und Inhalte solcher "Verzeichnisse" sachlich informativ und nicht irreführend sind und nicht zu einer berufswidrig werbenden Herausstellung des Arztes und seiner Leistungen führen. Sämtliche Bestimmungen beziehen sich auch auf sog. "Metatags" (Suchworte für Suchmaschinen) und jeden anderen "unsichtbaren" Text.

B. Berufsordnung für die Ärzte Bayerns vom 08. Oktober 2000

§ 27 Erlaubte sachliche Information über die berufliche Tätigkeit – berufswidrige Werbung

- (1) Dem Arzt sind sachliche Informationen über seine Berufstätigkeit gestattet. Für Praxisschilder, Anzeigen, Verzeichnisse, Patienteninformationen in Praxisräumen, öffentlich abrufbare Arztinformationen in Computerkommunikationsnetzen und Ankündigungen auf Briefbögen, Rezeptvordrucken, Stempeln sowie im sonstigen beruflichen Schriftverkehr gelten hinsichtlich Form, Inhalt und Umfang die Grundsätze des Kapitels D I Nrn. 2 – 5. Berufswidrige Werbung ist dem Arzt untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung.
- (2) Der Arzt darf eine berufswidrige Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Dies gilt auch für die anpreisende Herausstellung von Ärzten in Ankündigungen von Sanatorien, Kliniken, Institutionen oder anderen Unternehmen. Der Arzt darf nicht dulden, dass Berichte oder Bildberichte veröffentlicht werden, die seine ärztliche Tätigkeit oder seine Person berufswidrig werbend herausstellen.

Kapitel D. I. Regeln der beruflichen Kommunikation, insbesondere zulässiger Inhalt und Umfang sachlicher Informationen über die berufliche Tätigkeit

Nr. 4 Verzeichnisse

- (1) Ärzte dürfen sich in für die Öffentlichkeit bestimmte Informationsmedien eintragen lassen, wenn diese folgenden Anforderungen gerecht werden:
 - a) Sie müssen allen Ärzten, die die Kriterien des Verzeichnisses erfüllen, zu denselben Bedingungen gleichermassen mit einem kostenfreien Grundeintrag offen stehen,
 - b) die Eintragungen müssen sich grundsätzlich auf die nach Kapitel D I Nr. 2 ankündigungsfähigen Bezeichnungen beschränken.
- (2) Soll das Verzeichnis weitere Angaben enthalten, darf sich der Arzt eintragen lassen, wenn sich die Angaben im Rahmen der Bestimmungen nach Nr. 5 halten und insbesondere die Form, der Inhalt, der Umfang und die Systematik der Angaben vom Herausgeber des Verzeichnisses vor der Veröffentlichung mit der Kammer abgestimmt worden sind.
- (3) Ärzte, welche sich zu einem zugelassenen Praxisverbund (Kapitel D II Nr. 11) zusammengeschlossen haben, dürfen dies in Verzeichnissen zusätzlich zu eventuellen Einzelangaben der Praxis bekannt geben.

Nr. 5 Patienteninformation in den Praxisräumen, öffentlich abrufbare Arztinformationen in Computerkommunikationsnetzen und Ankündigungen auf Briefbögen, Rezeptvordrucken, Stempeln sowie im sonstigen beruflichen Schriftverkehr

- (1) Sachliche Informationen, die im Zusammenhang mit der Erbringung ärztlicher Leistungen stehen, und organisatorische Hinweise zur Patientenbehandlung (Abs. 3) sind in Praxisräumen des Arztes sowie in öffentlich abrufbaren Arztinformationen in Computerkommunikationsnetzen zur Unterrichtung der Patienten zulässig, wenn eine berufswidrig werbende Herausstellung des Arztes und seiner Leistungen unterbleibt.
- (2) Angaben nach Abs. 1 dürfen, soweit sie auf besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (Tätigkeiten) verweisen, in Praxisinformationen und öffentlich abrufbaren Arztinformationen in Computerkommunikationsnetzen nur dann aufgenommen werden, wenn diese Angaben nicht mit solchen der Weiterbildungsordnung oder solchen Qualifikationen, die von Ärztekammern verliehen wurden, verwechselt werden können. Den Angaben muss der deutliche Hinweis vorangestellt werden, dass ihnen nicht eine von einer Ärztekammer verliehene Qualifikation zugrunde liegt.
- (3) Bei praxisorganisatorischen Hinweisen handelt es sich um Hinweise, welche die "Organisation" der Inanspruchnahme des Arztes durch Patienten in seinen Praxisräumen sowie den organisatorischen Ablauf in der Praxis selbst betreffen. Hinweise auf Sprechstunden, Sondersprechstundenzeiten, Telefonnummern, Erreichbarkeit ausserhalb der Sprechstunde, Praxislage im Bezug auf öffentliche Verkehrsmittel (Strassenplan), Angabe über Parkplätze, besondere Einrichtungen für Behinderte können Gegenstand von praxisorganisatorischen Hinweisen sein.